

**Satzung  
der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM)  
über die Aufwandsentschädigung  
der Mitglieder der Versammlung  
(Entschädigungssatzung)  
vom 21.03.2019**

**Veröffentlicht am 03.05.2019 im Nds. MBl. Nr. 17/2019, S. 766**

**Neuer Absatz 4 in § 3 eingefügt (der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5) durch Beschluss  
der Versammlung vom 06.07.2022  
in Kraft getreten am 28.07.2022**

**Veröffentlicht am 27.07.2022 im Nds. MBl. Nr. 30/2022, S. 1068**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mitglieder der Versammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Umfang der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung umfasst

1. eine monatliche Pauschalentschädigung (§ 3) und
2. ein Sitzungsgeld (§ 4).

## **§ 3 Monatliche Pauschalentschädigung**

(1) Die/der Vorsitzende der Versammlung erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600 Euro. Seinen beiden Stellvertreter/innen und den Vorsitzenden der Fachausschüsse wird eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400 Euro gezahlt.

(2) Den übrigen Mitgliedern der Versammlung steht eine monatliche Pauschalentschädigung von 220 Euro zu.

(3) Die Pauschalentschädigung wird für jeden Kalendermonat gewährt, innerhalb dessen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen.

(4) Der Anspruch auf die monatliche Pauschalentschädigung entfällt, wenn ein Mitglied der Versammlung bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungsrunden weder an einer Sitzung der Versammlung, ihrer Ausschüsse oder des Versammlungsvorstands teilgenommen noch in einem schriftlichen Umlaufverfahren im Sinne des § 7 Abs. 7 der Hauptsatzung der NLM abgestimmt hat. Der Anspruch auf die monatliche Pauschalentschädigung entfällt für die über die drei aufeinanderfolgenden Sitzungsrunden hinausgehende Zeit bis zu dem Monat, in dem das Mitglied wieder an einer Sitzung teilnimmt oder in einem Umlaufverfahren nach § 7 Abs. 7 der Hauptsatzung der NLM abstimmt. Der Versammlungsvorstand stellt den Zeitpunkt des Entfalls der monatlichen Pauschalentschädigung fest.

(5) Für den Mehraufwand bei elektronischem Eingang der Sitzungsunterlagen erhalten die Mitglieder eine monatliche Pauschale von 30 Euro. Auf Antrag eines Mitglieds werden die Sitzungsunterlagen mit der Post versandt.

## **§ 4 Sitzungsgeld**

(1) Alle Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 110 Euro. Mitglieder, denen keine monatliche Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung zusteht, erhalten für die Leitung einer Sitzung einen Zuschlag zum Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro.

(2) Soweit Mitgliedern, die keine monatliche Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten, Verdienstausfall entsteht, wird zu dessen pauschaler Abgeltung ein doppeltes Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

(3) Das Sitzungsgeld wird ausgezahlt, wenn das Mitglied ausweislich der Anwesenheitsliste oder Niederschrift an einer Sitzung der Versammlung, des Vorstandes oder desjenigen Fachausschusses bzw. Arbeitskreises, dem es angehört, teilgenommen hat. Das Sitzungsgeld fällt je Tag nur einmal an.

#### **§ 5 Fahrtkostenersatz**

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Rechtsvorschriften. Dies gilt auf Antrag auch für nicht in § 4 genannte Veranstaltungen, soweit der Vorstand an der Teilnahme ein dienstliches Interesse festgestellt hat.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Die Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung vom 13.07.1998 i.d.F. der Änderung vom 17.11.2010 tritt mit Ablauf des 31.03.2019 außer Kraft.